



Statuten des Vereins „beraber Zürich“

I. Name, Zweck und Mittel

Artikel 1: Name und Sitz

¹Unter dem Namen „beraber Zürich“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

²Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der von den Vorständen aller beraber-Vereine genehmigten beraber-Richtlinien.

Artikel 2: Zweck

¹Der Verein bezweckt die Unterstützung und aktive Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere durch Erteilung von Förderunterricht.

²Abgesehen vom Förderunterricht unterstützen die Förderlehrkräfte die Kinder und Jugendlichen ehrenamtlich bei sozialen und altersbedingten Schwierigkeiten und vermitteln bei Bedarf zwischen den SchülerInnen, dem Elternhaus und der Schule.

³Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

⁴Der Verein ist, in seinen Tätigkeiten, konfessionell und politisch neutral.

Artikel 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Spenden und Einnahmen aller Art.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4: Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen.

²Wer sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen.

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitglieds. Ein Austritt ist auf Jahresende möglich und es ist dem Vorstand davon Mitteilung zu machen.

²Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Ausschluss durch den Vorstand.



³Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Artikel 6: Rechte der Mitglieder

¹Reguläre Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und Anträge und Vorschläge zu machen. Ihnen kommen ausserdem das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht zu.

²Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Ausserdem haben sie das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und Anträge und Vorschläge zu machen.

Artikel 7: Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und dem Vereinszweck nicht entgegen zu wirken.

²Die Mitglieder sind gehalten, an jeder Vereinsversammlung teilzunehmen.

³Die Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag von 15 Franken. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

⁴Benachrichtigungen an die Mitglieder gelten, nach der in der Mitteilung angegebenen Frist, als angenommen, wenn keine Rückmeldung erfolgt. In der Benachrichtigung wird angegeben, wovon bei Nicht-Antwort ausgegangen wird.

III. Organe

Artikel 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vereinsvorstand und, fakultativ, die interne Revisionsstelle.

Artikel 9: Die Vereinsversammlung

¹Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

²Die ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird oder wenn sie vom Vorstand einberufen wird.

³Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vorher an alle Mitglieder erfolgt ist.



⁴Die Kompetenzen der Vereinsversammlung umfassen die Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle, die Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets, den Ausschluss von Mitgliedern, Entscheide über Statutenänderungen oder über die Vereinsauflösung.

⁵Die Vereinsversammlung kann dem Vorstand Aufträge erteilen.

⁶Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt grundsätzlich mit absolutem Mehr. Zum Ausschluss eines Mitglieds, zur Vereinsauflösung und zur Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

⁷Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden protokolliert.

Artikel 10: Der Vereinsvorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Sie werden jeweils von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

²Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers selbst.

³Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

⁴Der Vorstand verfügt ansonsten über alle Kompetenzen, die von Gesetzes wegen nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

⁵Die Vorstandstätigkeit wird mit maximal 25.- CHF/h entlohnt. Die Stundenanzahl ist selbständig festzuhalten. Sitzungen sind ehrenamtlich. Es steht den Vorstandsmitgliedern frei, ehrenamtlich oder teilehrenamtlich zu arbeiten. Wenn die finanziellen Möglichkeiten des Vereins es nicht erlauben, alle Lehrkräfte und den Vorstand zugleich auszuzahlen, verzichtet der Vorstand auf Auszahlung des Lohnes.

⁶Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

⁷Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

⁸Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 11: Die Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle entfällt.

IV. Haftung



Artikel 12: Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung des Vereins

Artikel 13: Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

²Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.